

„Ist das Alleinernährermodell am Ende?“ – Workshop-These zur Diskussion
Bundesfrauenkonferenz 2010 – Bündnis 90 / Die Grünen, Bonn, 17. April 2010

These:

Das Modell des männlichen Alleinverdieners und Familienernährers ist ein Auslaufmodell, obwohl ein sehr zählebiges, denn der Gesetzgeber verhält sich gegenüber dem Ernährermodell ambivalent.

Bevölkerung und Wirtschaft erhalten so keinen spürbaren Anreiz zur Verhaltensänderung.

Also braucht die Politik eine Modernisierung des Ehe- und Familienleitbildes.

Und für eine wirksame Anwendung sind entsprechende Konsistenz der Gesetzgebung sowie Verbindlichkeit und Konsequenz in der Umsetzung erforderlich.

Begründung:

In der Praxis hat das Alleinernährermodell inzwischen erheblich an Bedeutung eingebüßt. Anders als in früheren Jahrzehnten übernehmen Frauen immer öfter die Funktion der Familienernährerin. Nur noch 39 % der Familien, so stellt eine Studie der Hans-Böckler-Stiftung fest, sind nach dem traditionellen Modell aufgestellt. In 13 % der Paarhaushalte tragen beide gleichermaßen zum Familieneinkommen bei. In 14 % der Haushalte ist inzwischen die Frau die Allein- oder Hauptverdienerin (6 % Alleinerziehende, 8 % Hauptverdienerin). Nur 1 % der Haushalte sind alleinerziehende Väter. Von den 31 % Einpersonen-Haushalten sind 18 % männlich und 13 % weiblich.

Problematisch ist bei einer Umkehrung der traditionellen Verhältnisse, dass die Beschäftigungsbedingungen und Verdienstmöglichkeiten der Frauen unverändert schlecht sind: 23 % Lohnunterschied generell; Teilzeitbeschäftigung als Frauendomäne; Prekäre Beschäftigung und Niedriglohnssektor werden zu zwei Dritteln von Frauen ausgefüllt. Die finanzielle Situation dieser Familien verschlechtert sich entsprechend. Dennoch unterliegen verdienende Frauen den gleichen Pflichten wie die männlichen Familienernährer und der Gesetzgeber nimmt nicht etwa hierauf Rücksicht.

Das Auslaufmodell ist **generationsbedingt**. Während für ältere Frauen, die sich in ihrem Berufs- und Familienleben noch auf die traditionelle Arbeitsteilung in der Familie eingestellt haben – einstellen mussten – die heutige Ausrichtung der Gesetze noch einen gewissen Schutzfaktor zur Verfügung

stellt, den sie auch in Anspruch nehmen wollen und müssen, sehen heute junge Frauen für sich ganz klar die Perspektive „Erwerbstätigkeit *und* Familie“, und zwar für sich *und* für ihren Partner.

Dem kommen Politik und Wirtschaft aber nicht nach. Rahmenbedingungen in der Gesetzgebung, Infrastruktur zur Vereinbarkeit und gleichberechtigte Beschäftigungs- und Verdienstmöglichkeiten sind nicht ausreichend gegeben, teilweise auch mittelfristig nicht in Sicht. So ist die **soziale Sicherung** nach wie vor auf die Absicherung in der Familie ausgerichtet. Insbesondere **kostenintensive** Sicherungssysteme wie die Pflegeversicherung setzen nach wie vor auf **Subsidiarität**, also den Vorrang der familiären Leistung gegenüber dem Anspruch auf staatliche oder versicherungsrechtliche Leistungen.

Beispiel **Arbeitsmarkt-Integration**: Während das **Hartz-IV**-System eine uneingeschränkte gegenseitige Einstandspflicht in der Familie auferlegt, und zwar unabhängig davon, ob eine Ehe besteht oder nicht, gibt aktuell das gerade in Kraft getretene **neue Unterhaltsrecht** nach Scheidungen die gut verpackte Botschaft, jeder und jede solle für ihren bzw. seinen Unterhalt allein sorgen, ein Fortbestand der Versorgung könne für die Frau nicht dauerhaft sein, auch wenn sie sich auf das Ernährermodell eingelassen hat. Die Forderung der ver.di-Frauen ist in Bezug auf dieses Beispiel, dass dann auch die Rechte und Pflichten im Hartz-IV-System **individualisiert** werden müssen, also die Abschaffung der **Bedarfsgemeinschaft**.

Das **Ehegattensplitting** und die **Steuerklassen** fördern nach wie vor die Einverdienstehe. obwohl es jetzt auch das **Faktor-Verfahren** gibt. Die Steuerpolitik nimmt hier immer noch **Einfluss auf die Arbeitsteilung** in der Familie, indem das hohe Einkommen des Familienernährers so viel besser da steht, als das niedrigere Einkommen der Frau. Entscheidend ist, dass die Wahl zwischen den Steuer-Verfahren auf **Freiwilligkeit** beruht, und zwar bei unveränderten Rahmenbedingungen:

Das höchste Nettoeinkommen erzielt ein Ehepaar, wenn der Mann viel verdient und die Frau einen Minijob ausübt. Der **ökonomische Anreiz** stellt also die Weichen in Richtung Ernährermodell mit Zuverdienerin, während die Bundesregierung einen Wandel Richtung **Individualbesteuerung** unverändert ablehnt, die den größten Anreiz für mehr Erwerbstätigkeit bei Frauen erbringen würde.

Gleichzeitig fehlt die ausreichende **Infrastruktur** für Familien, mit der Folge, dass mangelnde Voraussetzungen für die Vereinbarkeit eine **Negativ-Wirkung** für die Erwerbstätigkeit der Frauen ergeben. Die politischen Planungen zur besseren Versorgung mit Kindertagesstätten, so begrüßenswert sie grundsätzlich auch sind, entsprechen eher dem mittelfristigen Bedarf der Unternehmen nach den weiblichen Fachkräften als dem heutigen Bedarf der Mütter und Väter. Auch mit verfügbarer oder fehlender Kinderbetreuung wird die „**Erwerbsneigung**“ der Frauen also **gesteuert**.

Die ver.di-Frauen fordern deshalb eine **Individualbesteuerung** und die Umsteuerung von der Subventionierung der Ehe zur institutionellen **Bildung und Betreuung von Kindern**.

Auch **Unternehmen** „kleben“ in Bezug auf männliche Beschäftigte am Familienernährer und auf weibliche Beschäftigte am Modell der Zuverdienerin. Kein Wunder, denn sie profitieren nach wie vor von beidem. Zur selben Zeit wird der erwartete erhebliche **Fachkräftemangel** von der Wirtschaft laut beklagt und stellen die Unternehmen fest, dass ihnen dringend die **Führungsqualitäten** von Frauen fehlen.

Dennoch sind Wirtschaft und Politik bisher nicht bereit, mit **Verbindlichkeit** für mehr Gleichstellung und Chancengleichheit zu sorgen. Die Politik setzt weiterhin auf **Freiwilligkeit** der Unternehmen. Die einzige Begründung aber, warum freiwillige Vereinbarungen in Unternehmen umgesetzt werden, ist, dass es ökonomisch opportun ist, also dem Unternehmen Profit bringt (erhaltend oder neu). Zur Argumentation ist das gut, ersetzt aber keinesfalls ein wirksames **Gesetz zur Gleichstellung**. Internationale Beispiele (z.B. Umsetzung der Aufsichtsratsquote in Norwegen) zeigen, dass gesetzliche Maßnahmen plus Sanktionen wirksamer sind.